

Merkblatt: Tierschutzanforderungen beim Halten von Hunden

1. Allgemeines

- Die Haltung darf keine Verletzungsgefahr für den Hund bergen; gesundheitsunschädliches Material ist zu verwenden.
- Mindestens 2-mal täglich ist die Haltung/ Unterbringung zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Wasser muss einem Hund im Aufenthaltsbereich jederzeit in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
- Der Aufenthaltsbereich ist sauber und ungezieferfrei zu halten, Kot ist täglich zu entfernen.
- Bei Zwinger- oder Anbindehaltung ist ausreichend Auslauf im Freien erforderlich.
- Es ist mehrmals täglich ausreichender Umgang mit Betreuungsperson(en) erforderlich. Bei Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag.
- Es ist regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen (Ausnahme: Krankheit und Unverträglichkeit/Aggression).
- Mehrere Hunde sind grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Jeder Hund braucht einen Liegeplatz, es muss individuell gefüttert werden, eine unkontrollierte Vermehrung muss ausgeschlossen sein.
- Welpen dürfen frühestens im Alter von über 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden.
- Bei Hunden ohne Aufsicht ist für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, insbesondere in Fahrzeugen, Wintergärten oder ähnlich gearteten Bereichen.
- Bei einer Haltung im Freien muss Hunden eine Schutzhütte zur Verfügung stehen. Außerhalb der Schutzhütte muss ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden, der weich oder elastisch verformbar und so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann, zur Verfügung stehen.

Schutzhütte:

- muss aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material bestehen
- muss ausreichend groß für verhaltensgerechte Bewegung und in Seitenlage ausgestrecktes Hinlegen sein
- ein trockenes Liegen muss möglich sein
- ein Warmhalten muss durch die Körperwärme des Tieres möglich sein, falls keine Heizung vorhanden ist

2. Besonderheiten

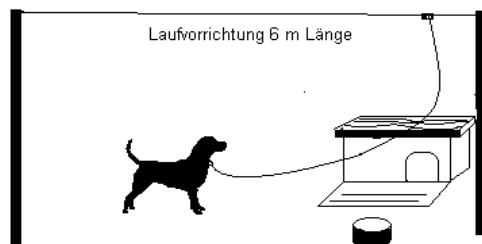
Die Anbindehaltung ist verboten

- bei Hunden im Alter bis zu 12 Monaten.
- von tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit.
- von säugenden Hündinnen.
- von kranken Hunden, wenn ihnen dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- **ab 01.01.2023 für alle Hunde.**

3. Anforderungen an Haltungsformen

3.1 Anbindehaltung (nur noch gültig bis 31.12.2022, ab 01.01.2023 ist die Anbindehaltung für alle Hunde verboten)

- Eine Schutzhütte (Anforderungen siehe Punkt 1), die ungehindert aufgesucht werden kann.
- Eine Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht, Laufstange), die mindestens **6 m** lang ist; ein freies Gleiten der Anbindung und ein seitlicher Bewegungsspielraum von mindestens **5 m** sind erforderlich.
- Ein breites, nicht einschneidendes Halsband oder Brustgeschirr ist erforderlich, die Anbindung muss ein geringes Eigengewicht aufweisen und gegen Aufdrehen gesichert sein.
- Im Laufbereich darf keine Bewegungseinschränkung oder Verletzungsgefahr durch Gegenstände vorliegen. Der Boden muss trittsicher und leicht sauber und trocken zu halten sein.



3.2 Zwingerhaltung

- Schutzhütte (Anforderungen siehe Punkt 1.)
- Zwinger:

Widerristhöhe des Hundes (cm)	Mindestbodenfläche (m ²)
bis 50	6
> 50 bis 65	8
> 65	10

- Für jeden weiteren Hund sind zusätzlich 50 % der vorgeschriebenen Bodenfläche erforderlich.
- Die Seitenlänge des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen, die Mindestseitenlänge beträgt 2 m.
- Die Höhe der oberen Begrenzung der Einfriedung muss so gewählt werden, dass sie ein aufgerichteter Hund mit den Vorderpfoten nicht erreicht.
- Über mindestens eine Seite ist freie Sicht nach außen erforderlich.
- Der Boden muss trittsicher und leicht trocken und sauber zu halten sein.
- Im Zwinger ist die Anbindung verboten.
- Bei mehreren Zwingern ist Sichtkontakt zwischen den Hunden erforderlich.

3.3 Halten in Räumen und Raumeinheiten

- Es ist eine Mindestbodenfläche wie bei der Zwingerhaltung vorgeschrieben. Ausnahme: die Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen
- Für den Hund muss der freie Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit heraus gewährleistet sein (außer der Hund hat ständig Auslauf ins Freie).
- bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, darf keine Strom führende oder elektrische Impulse aussendende Vorrichtung vorhanden sein.
- Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist nötig (Grundsatz Fensterfläche $\geq 1/8$ der Bodenfläche) (Ausnahme: ständiger Auslaufbereich vorhanden oder Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen), ggf. ist eine künstliche Beleuchtung im natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus nötig.
- Eine ausreichende Frischluftversorgung ist erforderlich.
- Die Haltung in nicht beheizbaren Räumen ist nur möglich, wenn eine Schutzhütte (s. Punkt 1) oder ein trockener, weicher oder elastisch verformbarer Liegeplatz (zugluft- und kältegeschützt) vorhanden ist, sowie außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter, weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung steht.